INFO

06/2026

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Pilze sammeln: rechtlicher Rahmen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1
Rechtsgrundlagen 1
Wie ist der Begriff „in geringen Mengen für den eigenen Bedarf“ auszulegen? 1
Vermarktungsverbot besonders geschützter Arten 2

Einleitung

Pilze stehen oft im Schatten der Pflanzen und Tiere, wenn es um den Artenschutz geht. Dabei ist das Organismenreich der Funga neben der Flora und Fauna ebenfalls essenziell für die Biosphäre.

Viele Menschen sammeln Pilze zum Essen und werden dabei oft von Pilzkundigen informiert. Für die Gastronomie und auf Märkten werden besonders im Herbst frisch gesammelte Pilze zum Kauf angeboten. Was dabei oft zu kurz kommt ist die Menge, also wieviel Pilze legal der Natur entnommen werden dürfen, um die Arten und Bestände zu schonen. Es gibt dafür zwar gesetzliche Regeln, die aber nicht eindeutig sind, besonders was die Entnahmemenge betrifft.

Rechtsgrundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt, dass jeder wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen darf (§ 39 Abs. 3 BNatSchG).

Für besonders geschützte Arten gilt ein Zugriffs- und Besitzverbot (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Diese Arten darf man grundsätzlich nicht sammeln.

Laut Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) dürfen allerdings von den besonders geschützten Pilzarten die dort aufgeführten in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden (§ 2 Abs. 1 BArtSchV). Aufgeführt sind dort:

- *Boletus edulis* Steinpilz,
- *Cantharellus* spp. Pfifferling, alle heimischen Arten,
- *Gomphus clavatus* Schweinsohr,
- *Lactarius volemus* Brätling,
- *Leccinum* spp. Birkenpilz und Rotkappe, alle heimischen Arten,
- *Morchella* spp. Morchel, alle heimischen Arten.

Zudem regelt auch das Landeswaldgesetz (LWaldG), dass sich jeder Waldfrüchte, Streu und Leseholz in ortsüblichem Umfang aneignen und Waldpflanzen, insbesondere Blumen und Kräuter, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, entnehmen darf (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG). Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen.

In Naturschutzgebieten dürfen Pilze nur nach Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde gesammelt werden.

Wie ist der Begriff „in geringen Mengen für den eigenen Bedarf“ auszulegen?

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte auf Anfrage mit: „Alle Regelungen enthalten eine Einschränkung, aber unbestimmte Mengenangaben. Leider finden sich weder in den Gesetzestexten noch in der Kommentarliteratur nähere Aus-

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V
Olgastr. 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711 / 24 89 55 - 20
Telefax 0711 / 24 89 55 - 30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaeck
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Spendenkonto
GLS Bank
IBAN: DE28 4306 0967 7021 3263 02
BIC: GENODEM1GLS

führungen zu diesen unbestimmten auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen. Teilweise werden als „geringe Menge“ 1 kg/Person und Tag angesehen. Es gibt allerdings keine allgemeine Gewichts- oder Mengengrenze, aber als Richtwert kann man die „Menge, die pro Person für eine bis zwei Mahlzeiten ausreicht“, ansetzen. Das dürfte den Begriff der „Menge für den eigenen Bedarf“ am besten ausfüllen.

Eine Höchstmenge von einem Kilogramm Pilze ist in diesem Zusammenhang auch aus LNV-Sicht als sinnvoll anzusehen, da zumeist Putzreste anfallen. Dies sollte aber untergesetzlich klar formuliert werden, damit Kontrollierende eine eindeutige Handhabe bekommen.

Das Sammeln zu gewerblichen Zwecken ist in jedem Fall verboten, wenn nicht eine behördliche Ausnahme erteilt wurde. Wer ohne Ausnahme gewerblich sammelt begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Vermarktungsverbot besonders geschützter Arten

Für besonders geschützte Arten gilt zudem ein grundsätzliches Vermarktungsverbot (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ohne behördliche Genehmigung (artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) ist eine Vermarktung unzulässig, weil es nicht um den eigenen Bedarf geht. Wer ohne vorab eine Ausnahme erhalten zu haben besonders geschützte Arten vermarktet, wozu bereits das Anbieten zum Verkauf oder Kauf gehört, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG). Bei gewerblichem Handeln kann unter Umständen eine Straftat gemäß § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegen.

Stuttgart 12.10.2026

gez. Michael Koltzenburg

Tel.: 0711 – 24 89 55-20
E-Mail: info@lnv-bw.de

P.S. Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar.

www.lnv-bw.de